

# Spitzenverband Fachärzte Deutschlands e. V. (SpiFa)

## Beitragsordnung UEMS

### Präambel

Zur Regelung des Beitragseinzugsverfahrens für den an die UEMS zu entrichtenden Beitrag sowie die Verteilung des allgemeinen Mitgliedsbeitrages zur UEMS auf die Mitgliedsverbände des SpiFa und die gemäß § 8 der Geschäftsordnung Europa-Ausschuss hinzugezogenen Nichtmitglieder des SpiFa und entsprechend den Vorgaben in § 20 Absatz 2 der Satzung des SpiFa wird die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wird vom Vorstand des SpiFa gemäß § 20 Abs. 2 beschlossen. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.
- (2) Beim Ausscheiden aus dem SpiFa bzw. im Falle der nach der GO Europa-Ausschuss hinzugezogenen Nichtmitglieder des SpiFa (sog. Drittverbände) erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

### § 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) Der seitens des SpiFa an die UEMS zu zahlende Beitrag wird mit Rechnungsstellung durch die UEMS an den SpiFa zur Zahlung fällig. Vor diesem Hintergrund werden die anteilig von den Mitgliedsverbänden und den Drittverbänden an den SpiFa zu leistenden Beiträge mit Rechnungslegung durch den SpiFa umgehend – spätestens jedoch 14 Tage nach Rechnungslegung – zur Zahlung fällig. Die Geschäftsstelle des SpiFa verschickt entsprechende Zahlungsaufforderungen an die SpiFa-Mitglieds- und die Drittverbände.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt per Überweisung oder Lastschrifteneinzug für die Mitgliedsverbände des SpiFa und mittels Lastschrifteneinzug für die Nichtmitglieder des SpiFa. Im Falle des Lastschrifteneinzuges erteilen die Mitglieder hierzu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung.

### **§ 3 Beiträge**

(1) Der seitens des SpiFa an die UEMS zu zahlende Beitrag wird auf die Mitgliedsverbände des SpiFa sowie auf die Drittverbände grundsätzlich aufgeteilt wie folgt:

- a) Ordentliche Mitglieder des SpiFa und Drittverbände, die an der UEMS-Delegation teilnehmen, zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der sich wie folgt berechnet:

Der fällige UEMS-Mitgliedsbeitrag wird durch die gemeldete Gesamtmitgliederzahl (SpiFa-Mitglieder gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 der SpiFa-Beitragsordnung und Drittverbände gem. § 2 Abs. 2 der Vereinbarung über die Erhebung und Entrichtung des Beitrages zur UEMS für Nichtmitglieder des SpiFa) der an der Delegation teilnehmenden Verbände dividiert und anschließend für jeden SpiFa-Mitgliedsverband bzw. Drittverband mit der durch die jeweiligen Einzelverbände gemeldeten Mitgliederzahl multipliziert. Das Ergebnis ist der fällige Mitgliedsbeitrag pro SpiFa-Mitgliedsverband bzw. Drittverband zur UEMS.

- b) Alle Mitgliedsverbände im Europaausschuss zahlen zusätzlich zu dem gem. § 3 Abs. 1 a) ermittelten jeweiligen Mitgliedbeitrag einen Aufschlag in Höhe von 20% des ermittelten eigenen Mitgliedsbeitrages als Verwaltungspauschale, wovon auch die Reisekosten der deutschen UEMS-Delegation finanziert werden.
- c) Assoziierte Mitglieder des SpiFa, die an der UEMS-Delegation teilnehmen, zahlen einen pauschalierten Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1.000,- EUR/p.a.

(2) Voraussetzung für eine Nominierung von Delegierten für die jeweiligen Fachgruppen ist bei den Drittverbänden der Vorab-Eingang des von diesen zu leistenden Beitrages eines jeden Jahres.

### **§ 4 Gesamtschuldnerische Haftung für den UEMS-Beitrag**

Sollten einzelne Mitgliedsverbände des SpiFa oder Drittverbände ihrer UEMS-Beitragsverpflichtung gegenüber dem SpiFa nicht fristgerecht nachkommen, wird der ausstehende Betrag, zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der deutschen Fachärzteschaft gegenüber der UEMS, auf sämtliche Mitgliedsverbände des SpiFa, die an der Delegation teilnehmen, umgelegt.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum **23.11.2017** in Kraft.

Der Vorstand